

4. April 2025

***Stellungnahme
des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.***

***Landesgesetz zur Änderung
des Landeswassergesetzes***

***im Rahmen der Verbändeanhörung des
Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie
und Mobilität Rheinland-Pfalz***

4. April 2025

Einleitung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die rheinland-pfälzischen Wasserversorger und Abwasserentsorger, die durch den Gesetzentwurf betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligung der Verbände und der Anhörung sonstiger Stellen durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz Stellung zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise zum Gesetzesentwurf.

Gesamtbewertung

Insgesamt begrüßen wir die vorgesehene Novelle des LWG. Sie enthält einige Anpassungen, die eine deutliche Verbesserung des Gewässerschutzes sowie des wasserbehördlichen Vollzugs versprechen. Dazu gehören insbesondere die gesetzliche Festsetzung von Gewässerstrandstreifen, die Verordnungsermächtigung zur Vereinfachung der Festsetzung von Wasserschutzgebieten sowie die Änderungen der Verfahrensregelungen. Auf der anderen Seite sehen wir vor allem bei Regelungen, die konkret die öffentliche Wasserversorgung und ihre Anlagen betreffen, noch Nachbesserungsbedarf.

Im Einzelnen

Zu § 22 Abs. 2 & § 44a Abs. 1 LWG

Die vorgesehenen Änderungen in § 22 Abs. 2 sowie § 44a Abs. 1 LWG bewerten wir in zweierlei Hinsicht kritisch:

1. Die Streichung in Nr. 1 lit. a) entspricht aus unserer Sicht nicht dem Vorsorgeprinzip. Niederschlagswassereinleitungen von Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten sollten auch künftig unabhängig von der genutzten Eindeckung nicht erlaubnisfrei sein.
2. Mit der gleichen Begründung lehnen wir die Streichung der bisherigen Nr. 2 lit. a) ab. Aus unserer Sicht widerspricht die vorgeschlagene Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgeprinzip. Die Regel „erlaubnisfreie Einleitung“ mit der Ausnahme „Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung“ werden viel häufiger unerkannt zu eigentlich erlaubnispflichtigen Einleitungen führen, die das Grundwasser gefährden, als die Regel „Keine Einleitung im

4. April 2025

Wasserschutzgebiet“ mit der Ausnahme „Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde“. Die reine Anzeigepflicht einer Wassernutzung führt nach unserer Erfahrung zu einer hohen Dunkelziffer an nicht angezeigten Nutzungen – in diesem Fall möglicherweise gewässerschädigender Einleitungen.

Die vorgesehene Aushöhlung des Vorsorgeprinzips lehnen wir ab und bitten die ursprünglichen Nr. 1 lit. a) und Nr. 2 lit. a) in § 22 beizubehalten bzw. im neuen § 44a analog zu übernehmen.

Zu § 33 LWG

Wir begrüßen die Einführung gesetzlich vorgegebener Gewässerrandstreifen ausdrücklich. Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben eindeutig gezeigt: Die bisherige punktuelle Festlegung von Gewässerrandstreifen hat ebenso wie viele weitere Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie zur Minimierung diffuser Schadstoffeinträge zu keinen Verbesserungen geführt. Wir fordern gesetzlich festgelegte Gewässerrandstreifen schon lange und bitten daher dringend darum, diese auch gegen die zu erwartenden Widerstände – insbesondere aus der Landwirtschaft – beizubehalten.

In § 33 Abs. 2 Nr. 1 LWG schlagen wir außerdem die folgende Ergänzung vor:

„[...] Im Gewässerrandstreifen sind auch verboten

1. die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich, bspw. für die öffentliche Wasserversorgung, erforderlich sind, [...]“.

In Rheinland-Pfalz werden knapp 12 % des für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Wassers aus Uferfiltrat gewonnen. Damit verbunden sind natürlich auch Brunnen und Anlagen der Wasserversorgung in unmittelbarer Nähe zu den infiltrierenden Oberflächengewässern, sprich in Gewässerrandstreifen. Mit Blick auf notwendige Erneuerungs- oder Sanierungsmaßnahmen an diesen Anlagen sollte die vorgeschlagene Klarstellung in § 33 Abs. 2 Nr. 1 LWG aufgenommen werden, um möglicherweise abweichende Interpretationen des Begriffs „wasserwirtschaftlich“ von vornherein zu vermeiden.

Darüber hinaus würden wir weitere generelle Verbote in Gewässerrandstreifen, bspw. für den Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder für das Pflügen, begrüßen.

Zu § 44 LWG

Die Anzahl unkontrollierter Wasserentnahmen ist in Rheinland-Pfalz ebenso wie in ganz Deutschland enorm hoch. Dazu gehören angezeigte Wasserentnahmen, die die Anforderungen des § 46 Abs. 1 WHG gar nicht erfüllen, ebenso wie gänzlich undokumentierte Wasserentnahmen. § 46 Abs. 1 WHG lässt erlaubnis- bzw. bewilligungsfreie Wasserentnahmen nur

4. April 2025

zu, „soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind“. Mit Blick auf den Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz und die aus unserer Sicht zutreffende Feststellung von Staatsministerin Eder bereits im Vorwort – „Ausgeprägte Niedrigwasserphasen bis hin zu trockenfallenden Gewässern, sinkende Grundwasserstände und Quellschüttungen führen zu hohen Schäden in Natur und Wirtschaft.“ – halten wir diese Einschränkung des WHG in Rheinland-Pfalz inzwischen bei jeder Wasserentnahme für gegeben.

Das bedeutet, dass nach unserer Auslegung von § 46 Abs. 1 WHG eigentlich keine Wasserentnahme mehr genehmigungsfrei sein kann. Da die Bewertung aus dem Zukunftsplan nach unserer Kenntnis nicht zu einer grundlegenden Änderung des wasserbehördlichen Umgangs mit den Wasserentnahmen gemäß § 46 Abs. 1 WHG geführt hat, halten wir eine Einschränkung der genehmigungsfreien Entnahmen in § 44 LWG für geboten. Folgende Neufassung des § 44 LWG schlagen wir daher vor:

„(1) Für die Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung oder Ableitung von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb sowie für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes ist abweichend von § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, sofern die jährliche Entnahmemenge mehr als 360 m³ beträgt. Die tatsächliche jährliche Entnahmemenge ist mittels digitaler Mengenerfassung nachzuweisen.

(2) Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist nicht erforderlich, soweit die Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung oder Ableitung von Grundwasser mittels Handpumpen erfolgt.

(3) Die zuständige Wasserbehörde kann das Vorhaben nach Abs. 1 untersagen, wenn für die Wasserversorgung des Haushalts oder des landwirtschaftlichen Betriebs durch Satzung des Trägers der Wasserversorgung die Benutzung der Einrichtungen zur Wasserversorgung vorgeschrieben und ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich ist.

(4) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, kann die obere Wasserbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich allgemein oder für einzelne Gebiete durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in den Fällen des § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG eine Erlaubnis, eine Bewilligung oder eine Anzeige entsprechend Absatz 1 erforderlich ist.“

Natürlich ist uns der mit der vorgeschlagenen Neuregelung verbundene Aufwand für die Wasserbehörden bewusst, allerdings dürfte dieser im Vergleich zum Anzeigeverfahren gemäß des neuen § 108a LWG nur unbedeutend größer sein. Auch eine Anzeige muss geprüft und dem Anzeigenden eine Antwort gegeben werden. Ob dies nun eine Bestätigung oder eine Genehmigung ist, sollte für die behördliche Praxis keine große Rolle spielen. Die Sammlung und Überwachung der gemeldeten Entnahmemengen ließe sich durch digitale Hilfsmittel mit überschaubarem Mehraufwand bewerkstelligen, gleichzeitig ließe sich damit aber ein großer

4. April 2025

Mehrwert für Grundwasserbewirtschaftung generieren. Ggf. könnte man sogar eine Genehmigungsfiktion nach einer angemessenen Frist analog zum vorgesehenen § 108a Abs. 2 LWG einfügen.

Wichtig für uns ist auch an dieser Stelle ein grundsätzlicher Richtungswechsel. Mit Blick auf die Erkenntnisse des Zukunftsplans Wasser müssen wir aus unserer Sicht weg von der sehr weitgehenden Ermöglichung zahlreicher genehmigungsfreier Wasserentnahmen hin zu einem Grundsatz, dass zunächst fast alle Grundwasserentnahmen genehmigungspflichtig und die entnommenen Mengen zu erfassen sind. Dies würde zur notwendigen und auch in dieser LWG-Novelle an anderer Stelle stark betonten Sensibilisierung für einen sorgsamen Umgang mit der Ressource Wasser beitragen. Es kann nicht sein, dass ein Trinkwassernutzer – und damit ein mittelbarer Grundwassernutzer – stärker zu einem sorgsamen Umgang angehalten wird als ein unmittelbarer Grundwasserentnehmer.

Zu § 48 Abs. 5 & 6 LWG

Wir begrüßen grundsätzlich Maßnahmen, die die Wasserversorger dabei unterstützen, die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Allerdings schlagen wir eine andere übergeordnete Strategie für die LWG-Novelle mit Blick auf die öffentliche Wasserversorgung vor: Anstatt den Fokus auf das Engpassmanagement und die Nachfragesteuerung zu legen, sollte der Schwerpunkt deutlich stärker bei der langfristigen Sicherstellung nutzbarer Wasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung gesetzt werden. Dazu gehört insbesondere die qualitative Sicherung durch Gewässerschutzmaßnahmen wie die Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Interesse der künftigen öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG.

Als konkrete Änderung des Gesetzentwurfs schlagen wir vor, den vorgesehenen neuen Absatz 6 in den neuen Absatz 5 zu integrieren. Aus unserer Sicht geht das Instrument der Sensibilisierung der Trinkwassernutzer im Engpassfall bspw. via Wasserampel (Absatz 6) Hand in Hand mit dem Instrument der ordnungsrechtlichen, temporären Einschränkung der Trinkwassernutzung (Absatz 5).

Die Erfahrungen mit informativen Instrumenten wie Wasserampeln zeigen, dass sie außerhalb von Engpassituationen im Grunde keine Wirkung entfalten. Für den tatsächlichen Wassergebrauch oder den Ausnutzungsgrad der Versorgungsanlagen interessiert sich im Winter oder in anhaltenden Regenphasen niemand. Sowohl Absatz 5 als auch Absatz 6 sind daher Instrumente für Engpassituationen insbesondere in Hitzeperioden. Sie sollten aus unserer Sicht daher auch gemeinsam in einem Absatz in § 48 LWG behandelt werden inklusive der Hervorhebung ihrer sinnvollen Abstufung: wenn sich ein Engpass abzeichnet, zunächst Information bspw. durch Wechsel der Ampelfarbe, und erst bei weiterer Verschärfung der Situation ordnungsrechtliche Einschränkungen.

4. April 2025

Zu § 53a LWG

Wir begrüßen die Festlegung der oberen Wasserbehörde als zuständige Behörde gemäß Trinkwassereinzugsgebieteverordnung. Wie in der Begründung benannt, ergeben sich Synergien durch die bereits bestehende Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten sowie die wasserrechtlichen Zulassungen.

Zu § 54 Abs. 2 LWG

Die in § 54 Abs. 2 LWG vorgesehene Verordnungsermächtigung begrüßen wir ausdrücklich und sind gerne dazu bereit, bei der Ausarbeitung der konkreten Rechtsverordnung zu unterstützen.

Etwas unklar ist uns allerdings noch die genaue Intention für eine solche Rechtsverordnung: Soll sie Musterregelungen für neue Festsetzungsverordnungen treffen oder Mindestregelungen festlegen, die für bestehende und neue Wasserschutzgebiete gelten, sofern die obere Wasserbehörde in einer Einzelfallentscheidung davon nicht abweicht? Wir würden zweiteres bevorzugen, halten aber eine Klarstellung zur Vermeidung von Missverständnis in jedem Fall für geboten.

Zu § 111 i.V.m. § 108 LWG

Die vorgesehenen Anpassungen wie die behördliche Ermessensentscheidung bezüglich des Erörterungstermins und die Fehlerfolgenregelung begrüßen wir ausdrücklich. Sie sollten sowohl zur Verfahrensbeschleunigung als auch zur Erhöhung der Rechtssicherheit beitragen.

Ihr Ansprechpartner

Für Rückfragen sowie eine Beteiligung im weiteren Prozess stehen wir gerne zur Verfügung!

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131/627 69-15

Horst Meierhofer

meierhofer@ldew.de

Telefon 06131/627 69-25